

Novellierung der Arbeitsstättenverordnung – 12.August 2004

Die neu strukturierte Arbeitsstättenverordnung löst die Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBI. I S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27. September 2002 (BGBI. I S. 3777), ab. Ziel ist die Modernisierung des Arbeitsstättenrechts entsprechend der Konzeption des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) von 1996. Diese Konzeption folgt der Regelungssystematik der europäischen Arbeitsschutzrichtlinien, nach der Schutzziele und allgemein gehaltene Anforderungen, aber keine detaillierten Verhaltensvorgaben festgesetzt werden. Durch flexible Grundvorschriften soll den Betrieben Spielraum für an ihre Situation angepasste Arbeitsschutzmaßnahmen gegeben werden. Die hierzu notwendigen Änderungen machten es erforderlich, die geltende Arbeitsstättenverordnung in wesentlichen Teilen neu zu strukturieren. Um die Anwendung der Arbeitsstättenverordnung in der Praxis zu erleichtern, sollen den Arbeitgebern und den vollziehenden Behörden Regeln an die Hand gegeben werden, denen zu entnehmen sein wird, wie den in der Verordnung niedergelegten Anforderungen konkret entsprochen werden kann. Diese präzisierenden branchen- und tätigkeitsbezogenen technischen Regeln werden - soweit erforderlich - außerhalb der Verordnung erstellt. Diese Aufgabe wurde einem "Ausschuss für Arbeitsstätten" übertragen, dem Vertreter aller betroffenen Fachkreise und die Sozialpartner angehören. Die folgende Auflistung informiert über die wesentlichen Neuregelungen der reformierten Arbeitsstättenverordnung:

Behinderte

Beschäftigt ein Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, muss er die besonderen Belange dieser Arbeitnehmer bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und des gesamten Arbeitsumfeldes berücksichtigen. Das gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung der jeweiligen Arbeitsplätze sowie der dazugehörigen Verkehrs- und Fluchtwege.

Kleinbetriebe

Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag eines Unternehmens Ausnahmen von der neuen Verordnung zulassen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Bei der Beurteilung sind die Belange kleinerer Betriebe besonders zu berücksichtigen.

Sanitärräume

Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume sind für Frauen und Männer getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. Im Gegensatz zur alten Vorschrift müssen jetzt nicht mehr getrennte Toilettenräume vorhanden sein, sondern es genügt die Möglichkeit der getrennten Nutzung. Neu ist jedoch, dass die Wasch- und Umkleideräume sichtgeschützt eingerichtet werden müssen.

Gebäude und Anlagen

Die Gebäude für Arbeitsstätten müssen eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen. Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren geschützt sind und von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Die Arbeitsstätten müssen unter Berücksichtigung der Art des Betriebs und der körperlichen Tätigkeit der Mitarbeiter eine ausreichende Dämmung gegen Wärme und Kälte sowie eine ausreichende Isolierung gegen Feuchtigkeit aufweisen.

Fenster, Türen und Tore

Durchsichtige und lichtdurchlässige Wände in der Nähe von Arbeitsplätzen müssen deutlich gekennzeichnet sein, bei durchsichtigen Türen ist die Kennzeichnung in Augenhöhe anzubringen. Fenster und Oberlichter müssen so eingebaut sein, dass sie sich ohne Gefährdung reinigen lassen. Um Gefahren für die Beschäftigten durch kraftbetätigte Türen

und Tore zu vermeiden, müssen diese mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sein.

Fluchtwege

Die Fluchtwege und Notausgänge müssen dauerhaft gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Anzahl, Anordnung und Abmessung richten sich nach den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie den maximal anwesenden Personen.

Lüftung

In den geschlossenen Räumen eines Betriebsgebäudes muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der anwesenden Mitarbeiter sowie der Anzahl der Beschäftigten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Ist eine raumlufttechnische Anlage erforderlich, muss diese jederzeit funktionsfähig sein. Um Gesundheitsgefahren zu vermeiden, sind die Beschäftigten vor störendem Luftzug zu schützen.

Unterkünfte

Entsprechend der Belegungszahl müssen alle Unterkünfte für die Mitarbeiter mit einem Wohn- und Schlafbereich, einem Essensbereich sowie sanitären Anlagen ausgestattet sein. Gibt es männliche und weibliche Beschäftigte, ist dies bei der Zuteilung der Räume unbedingt zu berücksichtigen.

Die „CHV 4 - Verordnung über Arbeitsstätten“ können Sie komplett im BIV-Mitgliederbereich, unter www.biv-steinmetz.de - BIV-Serviceangebot - Technische Beratung, abrufen. BA

www.biv-steinmetz.de